



Drucken



**Sehr geehrte Damen und Herren,**

heute informieren wir Sie über eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Vertrauensschutz bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen im Rahmen eines Reihengeschäfts, eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs hinsichtlich der zollrechtlichen Mitwirkungspflicht bei Re-Importen von Fahrzeugen sowie über ein weiteres Urteil des Bundesfinanzhofs zur Möglichkeit des Zugriffs auf Kassendaten im Rahmen einer Außenprüfung.

Wir wünschen eine informative Lektüre.  
Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

---

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251-85713-0  
Fax.: +49 251-85713-10

Email: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

**Unsere Themen**

Vertrauensschutz - Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts

Keine zollrechtliche Mitwirkungspflicht des Fahrzeugherstellers beim Re-Import seiner Fahrzeuge

Möglichkeit des Zugriffs auf Kassendaten eines Einzelunternehmens im Rahmen einer Außenprüfung

**Vertrauensschutz - Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Urteilen zur Frage des Vertrauensschutzes –Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts - entschieden.

In seinem Urteil vom 25.02.2015 - XI R 15/14 - hat er festgestellt, dass bei sogenannten Reihengeschäften die Prüfung, welche von den Lieferungen über ein und denselben Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat nach § 4 Nr. 1 Buchst. b. i.V.m. § 6a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerfrei ist, anhand der objektiven Umstände und nicht anhand der Erklärungen der Beteiligten vorzunehmen sei; Erklärungen des Erwerbers können allerdings im Rahmen der Prüfung des Vertrauensschutzes von Bedeutung sein (§ 6a Abs. 4 UStG).

Im zu entscheidenden Verfahren verkaufte eine deutsche GmbH im Jahr 1998 zwei Maschinen an ein US-amerikanisches Unternehmen, das auf Anfrage

lediglich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines finnischen Unternehmens mitteilte, an die es die Maschinen weiter verkauft habe. Die Maschinen wurden von einer von dem US-amerikanischen Unternehmen beauftragten Spedition bei der deutschen GmbH abgeholt und zu dem Käufer nach Finnland verschifft. Die Lieferung des deutschen Unternehmens behandelte das Finanzamt nicht als steuerfrei, weil das US-amerikanische Unternehmen keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines Mitgliedstaats der EU verwendet habe.

Nach Ansicht des zuvor auf Vorlage des BFH mit dem Streitfall befassten Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ist bei sogenannten Reihengeschäften regelmäßig die Lieferung von der deutschen Firma an das US-amerikanische Unternehmen umsatzsteuerfrei. Anders sei dies nur, wenn das US-amerikanische Unternehmen dem dritten Unternehmen bereits Verfügungsmacht an der Ware verschafft hat, bevor die Ware das Inland verlassen hat. Dies ist anhand aller objektiven Umstände des Einzelfalls und nicht lediglich anhand der Erklärungen des US-amerikanischen Unternehmens zu prüfen.

Weder das deutsche Unternehmen noch das Finanzamt und auch das im Nachgang damit befasste Finanzgericht konnten im Nachhinein ermitteln, wann das US-amerikanische Unternehmen die Verfügungsmacht an den Waren dem dritten Unternehmen verschafft hatte. Das Finanzgericht gab deshalb der Klage statt und der BFH bestätigte dieses Ergebnis. § 3 Abs. 6 Satz 6 Halbsatz 1 UStG enthalte die gesetzliche Vermutung, dass im Zweifel die erste Lieferung (von dem deutschen Unternehmen an das US-amerikanische Unternehmen) steuerfrei sei, was im Streitfall auch greife. Trotz bestehender praktischer Schwierigkeiten sei nach aktueller Rechtslage an den genannten Rechtsgrundsätzen festzuhalten, da die Vornahme von vermeintlichen Rechtsänderungen Aufgabe des Gesetz- oder Richtliniengebers sei.

In seiner Entscheidung zeigte der BFH außerdem eine für die Unternehmer bestehende Absicherungsmöglichkeit auf: Das deutsche Unternehmen könne sich beispielsweise von dem US-amerikanischen Unternehmen versichern lassen, dass dieses die Befugnis, über den Gegenstand der Lieferung wie ein Eigentümer zu verfügen (Verfügungsmacht), nicht auf einen Dritten übertragen wird, bevor der Gegenstand der Lieferung das Inland verlassen hat. Würde das US-amerikanische Unternehmen gegen diese Versicherung verstoßen, käme die Gewährung von Vertrauensschutz für das deutsche Unternehmen in Betracht und das US-amerikanische Unternehmen schuldet gegebenenfalls die deutsche Umsatzsteuer (§ 6a Abs. 4 UStG).

In einem zweiten Urteil vom selben Tag (XI R 30/13) stellte der BFH klar, dass auch dann, wenn der zweite Erwerber eine Spedition mit der Abholung von Waren beim Verkäufer beauftragt, eine Steuerbefreiung der Lieferung des Verkäufers an den ersten Erwerber möglich ist, wenn der zweite Erwerber die Verfügungsmacht an den Waren erst erhalten hat, nachdem diese das Inland verlassen haben. Dies sei bei einer Beförderung durch die vom zweiten Erwerber beauftragte Spedition zwar eher unwahrscheinlich, aber auch nicht ausgeschlossen, so der BFH.

Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke (hpanke@ra-moellenhoff.de)

### **Keine zollrechtliche Mitwirkungspflicht des Fahrzeugherstellers beim Re-Import seiner Fahrzeuge**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil vom 11.11.2014 VII R 21/12 entschieden, dass die Zollbehörde den Hersteller ausgeführter Kraftfahrzeuge nicht verpflichten kann, zugunsten des Re-Importeurs der Fahrzeuge, der diese als Rückwaren anmeldet, um von Einfuhrabgaben befreit zu werden, an der Sachaufklärung mitzuwirken.

Im zu entscheidenden Fall waren von einem deutschen Fahrzeughersteller in ein Drittland exportierte Kraftfahrzeuge durch einen Dritten von dort wieder in die Europäische Union (EU) importiert und zur Abfertigung als Rückwaren angemeldet worden. Beim Import in die EU konnte der Importeur der Zollbehörde keine Angaben machen, in welchem Umfang die Kraftfahrzeuge aus

Teilen bestanden, bei denen es sich nicht um vormalige EU-Waren handelte.

Das zuvor mit der Sache befasste Finanzgericht entschied, dass die Zollverwaltung verpflichtet sei, bei der Wiedereinfuhr der Fahrzeuge zugunsten des Re-Importeurs zu ermitteln, in welchem Umfang in den zur Wiedereinfuhr in die EU angemeldeten Fahrzeugen Teile europäischen Ursprungs sowie Drittlandwaren verbaut worden waren. Dem zuständigen Hauptzollamt wurde aufgegeben, bei dem Fahrzeughersteller die für die Inanspruchnahme der zollrechtlichen Vergünstigungen relevanten Daten zu erheben. Dagegen wandte sich der Fahrzeughersteller. Dieser machte geltend, dass er nicht verpflichtet sei, zugunsten eines Konkurrenten aufwendige Ermittlungen anzustellen und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren. Außerdem könne es nicht sein, dass stets in den Fällen, in denen eine ehemals EU-Ware wieder in die EU eingeführt werde, der jeweilige Hersteller verpflichtet sei, Angaben über die Verwendung von Bauteilen aus Drittländern in dem konkreten Produkt und ihre zollrechtliche Behandlung zu machen.

Zum Hintergrund: Bei der Ausfuhr einer Ware aus der EU, die später wieder in die EU eingeführt wird, kann auf Antrag des Einführers unter bestimmten Voraussetzungen diese als Rückware von Einfuhrabgaben befreit werden. Sofern es sich um re-importierte Kraftfahrzeuge handelt, die in der EU hergestellt wurden, werden diese Fahrzeuge meist mit Teilen versehen, bei denen es sich um zuvor in die EU importierte Drittlandwaren handelte, die nicht durch entsprechende Be- oder Verarbeitungsprozesse zu einer EU-Ware geworden sind und später als Bestandteil des Fahrzeugs wieder aus der EU ausgeführt wurden. Teile, die bei einem Re-Import nicht als Rückwaren abgabenfrei in die EU eingeführt werden, müssen demnach im Rahmen der Einfuhr „herausgerechnet“ werden.

Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil auf und gab der Klage des Fahrzeugherstellers statt. Die Zollverwaltung sei lediglich verpflichtet, dort bereits vorhandene Daten zugunsten des Re-Importeurs zu berücksichtigen. Im Übrigen obliege es dem Re-Importeur, sich die für die Inanspruchnahme zollrechtlicher Vergünstigungen erforderlichen Daten selbst zu beschaffen, sodass Hersteller und Ausfuhrer der Ware im Fall der Wiedereinfuhr nicht ohne weiteres dafür in Anspruch genommen werden könnten.

Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke (hpanke@ra-moellenhoff.de)

### **Möglichkeit des Zugriffs auf Kassendaten eines Einzelunternehmens im Rahmen einer Außenprüfung**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil vom 16.12.2014 – X R 42/13 – entschieden, dass Einzelhändler nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet sind, im Rahmen der Zumutbarkeit sämtliche Geschäftsvorfälle einschließlich der über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze einzeln aufzuzeichnen. Wird dabei eine PC-Kasse verwendet, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Barverkäufen aufzeichnet und diese dauerhaft speichert, sind die damit bewirkten Einzelaufzeichnungen auch zumutbar. Die Finanzverwaltung kann dann im Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 der Abgabenordnung (AO) auf die Kasseneinzeldaten zugreifen.

Im zu entscheidenden Fall verwendete die buchführungspflichtige Klägerin ein speziell für Apotheken entwickeltes PC-gestütztes Erlöserfassungssystem mit integrierter Warenwirtschaftsverwaltung. Die Tageseinnahmen wurden über modulare PC-Registrierkassen erfasst und durch Tagesendsummenbons ausgewertet. Die Summe wurde sodann in ein manuell geführtes Kassenbuch eingetragen.

Im Rahmen einer bei der Klägerin durchgeführten Außenprüfung verweigerte diese der Finanzbehörde den Datenzugriff auf ihre Warenverkäufe mit der Begründung, sie sei nicht zu Einzelaufzeichnungen verpflichtet.

Das zuvor mit der Sache befasste Finanzgericht gab der Klägerin Recht. Das Finanzgericht war der Ansicht, dass das Finanzamt insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze des BFH-Urteils BFHE 86, 118 nicht berechtigt sei, Einsicht in die angeforderte Verkaufsdatei zu nehmen, da die Klägerin trotz

ihrer Eigenschaft als Istkaufmann im Sinne des § 1 HGB nicht verpflichtet gewesen sei, die von ihr getätigten Verkäufe im einzelnen manuell oder auf einen Datenträger aufzuzeichnen. Die Datenanforderung lasse sich auch nicht damit begründen, dass es sich um sonstige Unterlagen handle, die gem. § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO für die Besteuerung von Bedeutung seien. Zwar seien die gespeicherten Daten für das Finanzamt von großem Interesse, bei abstrakter Betrachtung sollten die Tagesabschlussbons die Einzelaufzeichnungen aber gerade ersetzen.

Der BFH teilte die Sichtweise des Finanzgerichts nicht.

Die Klägerin sei nach § 238 Abs. 1 S. 1 des Handelsgesetzbuchs zur Aufzeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle verpflichtet und müsse die Kassendaten der Finanzbehörde in elektronisch verwertbarer Form überlassen. Die Buchführung müsse stets einen zuverlässigen Einblick in den Ablauf aller Geschäfte ermöglichen und Dritten müsse es möglich sein, den Ablauf und den Inhalt aller Geschäfte zu überprüfen. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sei dafür erforderlich, dass verdichtete Buchungen in Einzelpositionen aufgegliedert werden könnten, was auch für Bargeschäfte gelte, sofern Einzelaufzeichnungen dem Steuerpflichtigen zumutbar seien. Zwar könne der Steuerpflichtige selbst entscheiden, wie er seine Warenverkäufe erfasse, entscheide er sich aber für ein Kassensystem, das sämtliche Kassenvorgänge einzeln und detailliert aufzeichne und diese speichere, könne er sich nicht auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung berufen und müsse die Aufzeichnungen auch aufbewahren (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO). Die Finanzbehörde habe sodann im Rahmen einer Außenprüfung das Recht gem. § 147 Abs. 6 S. 2 Alternative 2 AO die mit Hilfe des Datenverarbeitungssystems (PC-Kasse) erstellten Daten auf einem maschinell verwertbaren Kassenträger zur Prüfung anzufordern.

Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke (hpanke@ra-moellenhoff.de)

---

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen,  
so klicken Sie bitte [hier](#).